

Einführungsgesetz zum Arbeitsrecht (EG ArR); 2. Beratung

Ergebnis der 1. Beratung vom 23. Juni 2009	Entwurf des Regierungsrats vom 14. Oktober 2009 zur 2. Beratung	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 4. Dezember 2009	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>Einführungsgesetz zum Arbeitsrecht (EG ArR)</p> <p>Vom</p>				
<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i></p> <p>gestützt auf Art. 19 Abs. 6, 20a Abs. 1 und 41 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) vom 13. März 1964¹, Art. 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Heimarbeit (Heimarbeitsgesetz, HArG) vom 20. März 1981², Art. 30 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914³ sowie Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 28. September 1956⁴,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>			<p>Abweichender Kommissionsantrag auf Seite 12</p>	

¹ SR 822.11
² SR 822.31
³ SR 821.41
⁴ SR 221.215.311

Ergebnis der 1. Beratung vom 23. Juni 2009	Entwurf des Regierungsrats vom 14. Oktober 2009 zur 2. Beratung	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 4. Dezember 2009	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
I.				
1. Einleitung				
<p>§ 1 Gegenstand</p> <p>Dieses Gesetz regelt</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Vollzug der Bundesgesetzgebung im Bereich des Arbeitsrechts, b) die im Kanton anerkannten Feiertage, c) Organisation und Verfahren der ständigen Einigungsstelle gemäss Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken. 				

Ergebnis der 1. Beratung vom 23. Juni 2009	Entwurf des Regierungsrats vom 14. Oktober 2009 zur 2. Beratung	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 4. Dezember 2009	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
2. Vollzug der Bundesgesetzgebung				
2.1. Zuständige Behörden				
<p>§ 2 Kanton</p> <p>¹ Der Regierungsrat ist zuständig für den Entscheid über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen, deren Ausserkraftsetzung und Änderung, wenn sich der Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrags auf das Kantonsgebiet oder Teile davon erstreckt.</p> <p>² Das zuständige Departement</p> <ul style="list-style-type: none"> a) vollzieht das Arbeitsgesetz und die dazugehörigen Verordnungen, b) vollzieht das Heimarbeitsgesetz und die dazugehörige Verordnung, c) führt das Verfahren auf kantonale Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrags oder deren Ausserkraftsetzung durch, 				

Ergebnis der 1. Beratung vom 23. Juni 2009	Entwurf des Regierungsrats vom 14. Oktober 2009 zur 2. Beratung	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 4. Dezember 2009	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>d) beaufsichtigt Ausgleichskassen oder andere Einrichtungen, deren Bestimmungen allgemeinverbindlich erklärt wurden, und ordnet Massnahmen gemäss Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen an.</p> <p>³ Das zuständige Departement ist befugt, andere öffentliche Organe oder selbstständige Anstalten zur Mitwirkung beim Vollzug beizuziehen.</p>				
<p>§ 3 Gemeinden</p> <p>Die Gemeinden wirken bei der Durchführung der Vollzugsaufgaben im Bereich des Arbeitsrechts mit, insbesondere bei der Ermittlung der dem Arbeitsgesetz unterstellten Betriebe und bei der Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen der Arbeits- und Heimarbeitsgesetzgebung vor Ort.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 23. Juni 2009	Entwurf des Regierungsrats vom 14. Oktober 2009 zur 2. Beratung	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 4. Dezember 2009	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
2.2. Vollziehungsvorschriften				
<p>§ 4 Anzeigepflicht</p> <p>Dem Arbeitsgesetz unterstellte Betriebe sind verpflichtet, wesentliche Ereignisse wie Eröffnung, Verlegung, Übernahme oder Schliessung eines Betriebs sowie Änderungen des Namens beziehungsweise der Firma oder der Betriebsart dem zuständigen Departement mitzuteilen.</p>				
<p>§ 5 Kantonales Betriebs- und Arbeitgeberregister</p> <p>Der Kanton führt ein Betriebs- und Arbeitgeberregister, welches die für den Vollzug der eidgenössischen Arbeits- und Heimarbeitsgesetzgebung erforderlichen Daten enthält. Er kann auch Daten zu den auf dem Kantonsgebiet beschäftigten Heimarbeiterinnen und Heimarbeitern erheben.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 23. Juni 2009	Entwurf des Regierungsrats vom 14. Oktober 2009 zur 2. Beratung	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 4. Dezember 2009	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>3. Sonn- und Feiertage</p>				
<p>§ 6 Kantonale Feiertage</p> <p>Folgende Feiertage sind gemäss Art. 20a Abs. 1 des Arbeitsgesetzes den Sonntagen gleichgestellt:</p> <p>a) In den Bezirken Aarau, Brugg, Kulm, Lenzburg und Zofingen: Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Weihnacht, Stephanstag.</p> <p>b) Im Bezirk Baden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Gemeinde Bergdietikon: Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Weihnacht, Stephanstag, 2. in den übrigen Gemeinden: Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Weihnacht, Stephanstag. <p>c) Im Bezirk Bremgarten: Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Weihnacht, Stephanstag.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 23. Juni 2009	Entwurf des Regierungsrats vom 14. Oktober 2009 zur 2. Beratung	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 4. Dezember 2009	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>d) In den Bezirken Laufenburg und Muri: Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnacht.</p> <p>e) Im Bezirk Rheinfelden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in den Gemeinden Hellikon, Mumpf, Obermumpf, Schupfart, Stein und Wegenstetten: Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnacht, 2. in den Gemeinden Kaiseraugst, Magden, Möhlin, Olsberg, Rheinfelden, Wallbach, Zeiningen und Zuzgen: Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Allerheiligen, Weihnacht, Stephanstag. <p>f) Im Bezirk Zurzach: Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Allerheiligen, Weihnacht, Stephanstag.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 23. Juni 2009	Entwurf des Regierungsrats vom 14. Oktober 2009 zur 2. Beratung	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 4. Dezember 2009	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>§ 7 Bewilligungsfreie Sonntagsverkäufe</p> <p>Der Regierungsrat bezeichnet für jedes Jahr zwei Sonntage, an denen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften bewilligungsfrei beschäftigt werden dürfen. Zwei weitere Sonntage kann der Gemeinderat für das jeweilige Gemeindegebiet festlegen.</p>				
<p>4. Ständige kantonale Einigungsstelle</p>				
<p><i>4.1. Organisation</i></p>				
<p>§ 8 Zuständigkeit und Aufgaben</p> <p>¹ Als ständige kantonale Einigungsstelle gemäss Art. 30 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken wird das Personalrekursgericht eingesetzt.</p> <p>² Dem Personalrekursgericht werden folgende Aufgaben übertragen:</p> <p>a) Vermittlung bei Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden,</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 23. Juni 2009	Entwurf des Regierungsrats vom 14. Oktober 2009 zur 2. Beratung	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 4. Dezember 2009	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>b) Beurteilung von Streitfällen über die Auslegung von Gesamtarbeits- oder Normalarbeitsverträgen,</p> <p>c) Vermittlung und endgültiger Entscheid bei Streitigkeiten über den Geltungsbereich einer kantonalen Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrags.</p>				
<p>§ 9 Freiwillige Einigungsstellen</p> <p>¹ Haben Arbeitgebende und Arbeitnehmende beziehungsweise ihre Verbände vertraglich eine freiwillige Einigungsstelle errichtet, ist diese für die Beilegung von Kollektivstreitigkeiten anstelle der kantonalen Einigungsstelle zuständig.</p> <p>² Haben die Parteien über Zusammensetzung oder Tätigkeit der freiwilligen Einigungsstelle keine oder ungenügende Vereinbarungen getroffen oder wird das Verfahren vor der freiwilligen Einigungsstelle nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt, kann der Regierungsrat auf Begehren einer Partei den Streitfall der kantonalen Einigungsstelle überweisen.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 23. Juni 2009	Entwurf des Regierungsrats vom 14. Oktober 2009 zur 2. Beratung	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 4. Dezember 2009	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>³ Scheitern die Verhandlungen vor der freiwilligen Einigungsstelle, kann jede Partei die kantonale Einigungsstelle anrufen.</p>				
<p>4.2. Verfahren</p>				
<p>§ 10 Einleitung</p> <p>¹ Die kantonale Einigungsstelle nimmt ihre Vermittlungstätigkeit auf Begehren der Parteien oder auf Anzeige des Regierungsrats beziehungsweise der Beteiligten auf.</p> <p>² Bricht eine Kollektivstreitigkeit zwischen den Sozialpartnern aus, haben die Beteiligten die Pflicht, dies der kantonalen Einigungsstelle schriftlich anzuzeigen, sobald Verständigungsversuche zwischen den Parteien oder die Bemühungen einer freiwilligen Einigungsstelle gescheitert sind.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 23. Juni 2009	Entwurf des Regierungsrats vom 14. Oktober 2009 zur 2. Beratung	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 4. Dezember 2009	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>§ 11 Vermittlungsverfahren</p> <p>¹ Die kantonale Einigungsstelle versucht, mit den Parteien in gemeinsamen oder getrennten Verhandlungen eine Verständigung zu erwirken. Sie wirkt auf eine sachgerechte und ausgewogene Lösung zur Beilegung der Kollektivstreitigkeit hin.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident kann den Parteien in jedem Stadium des Verfahrens einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten oder die Parteien zu einer Vermittlungsverhandlung vorladen.</p>				
<p>§ 12 Schiedsverfahren</p> <p>Die Parteien können Kollektivstreitigkeiten über das Arbeitsverhältnis der kantonalen Einigungsstelle zur schiedsgerichtlichen Erledigung übertragen.</p>				
<p>§ 13 Parteivertretung</p> <p>¹ Jede Partei ist berechtigt, zur Verhandlung drei Vertreterinnen oder Vertreter zu entsenden.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 23. Juni 2009	Entwurf des Regierungsrats vom 14. Oktober 2009 zur 2. Beratung	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 4. Dezember 2009	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>² In besonderen Fällen kann einer Partei auf deren Ersuchen hin von der Präsidentin oder dem Präsidenten eine grössere Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern bewilligt werden. Diesfalls ist der Gegenpartei dasselbe Recht einzuräumen.</p>				
<p>§ 14 Friedenspflicht</p> <p>¹ Die Parteien sind verpflichtet, während des Einigungsverfahrens Kampfmassnahmen zu unterlassen, welche geeignet sind, die Verhandlungen zu stören.</p> <p>² Die Friedenspflicht beginnt mit der Mitteilung an die Parteien, dass ein Einigungsverfahren eröffnet wurde. Sie endet mit Ablauf der Frist, die für die Annahme eines Vermittlungsvorschlags angesetzt wurde, oder mit Beendigung des Einigungsverfahrens.</p>		<p>¹ Die Parteien sind verpflichtet, während des Einigungsverfahrens <u>jegliche</u> Kampfmassnahmen zu unterlassen (...).</p>	<p>Festhalten</p>	
<p>§ 15 Ausschluss der Öffentlichkeit</p> <p>¹ Die Verhandlungen vor der kantonalen Einigungsstelle sind nicht öffentlich.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 23. Juni 2009	Entwurf des Regierungsrats vom 14. Oktober 2009 zur 2. Beratung	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 4. Dezember 2009	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>² Die kantonale Einigungsstelle kann die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über den Stand der Verhandlungen informieren.</p>				
<p>§ 16 Kosten und Parteientschädigungen</p> <p>¹ Das Verfahren vor der kantonalen Einigungsstelle ist kostenlos.</p> <p>² Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. Bleibt eine Partei einer Vermittlungs- oder Schiedsverhandlung ohne genügende Entschuldigung fern, hat sie der zur Verhandlung erschienenen Gegenpartei eine angemessene Entschädigung zu entrichten, die von der kantonalen Einigungsstelle festgesetzt wird.</p>				
<p>§ 17 Anwendung des VRPG</p> <p>Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen dieses Gesetzes gelten sinngemäss die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007¹.</p>				

¹ SAR 271.200

Ergebnis der 1. Beratung vom 23. Juni 2009	Entwurf des Regierungsrats vom 14. Oktober 2009 zur 2. Beratung	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 4. Dezember 2009	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
5. Rechtsschutz und Strafbestimmung				
<p>§ 18 Beschwerden</p> <p>Verfügungen gemäss Arbeitsgesetzgebung können nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes angefochten werden.</p>				
<p>§ 19 Strafverfolgung</p> <p>Das Strafverfahren gemäss Art. 59–61 des Arbeitsgesetzes richtet sich nach den Vorschriften der Gesetzgebung über die Strafrechtspflege.</p>	<p>§ 19 Strafverfolgung</p> <p>Das Strafverfahren <u>für Widerhandlungen</u> gemäss Art. 59–61 des Arbeitsgesetzes richtet sich nach den Vorschriften der Gesetzgebung über die Strafrechtspflege.</p>			
6. Schlussbestimmungen				
<p>§ 20 Ausführungsbestimmungen</p> <p>Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes nötigen Ausführungsbestimmungen.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 23. Juni 2009	Entwurf des Regierungsrats vom 14. Oktober 2009 zur 2. Beratung	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 4. Dezember 2009	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>§ 21 Publikation und Inkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz ist nach unbenützttem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>				
<p>II.</p> <p>Keine Fremdänderungen.</p>				
<p>III.</p> <p>Es werden aufgehoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Gesetz über die Feier der Sonn- und Festtage vom 7. November 1861¹, 2. das Gesetz über die Eini-gungsämter vom 8. März 1944². 				

¹ AGS Bd. 1 S. 223; 1998 S. 109; 2002 S. 390; 2006 S. 333; 2008 S. 421 (SAR 950.100)

² AGS Bd. 3 S. 302; 2006 S. 117; 2007 S. 329 (SAR 961.700)

Ergebnis der 1. Beratung vom 23. Juni 2009	Entwurf des Regierungsrats vom 14. Oktober 2009 zur 2. Beratung	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 4. Dezember 2009	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
IV. Die Aufhebungen unter Ziff. III. sind nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzesammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.				
Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführer				